

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 419 Betriebsnachfolge; ZPO § 561

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 504/72

Urteil des BAG vom 15. März 1973

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 504/72

4 Sa 294/72 Hamm

Verkündet
am 15. März 1973

gez. Weinrich,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

- 2/3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 15. März 1973 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Schröder, die Richter Siara und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Röglin und Keller für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. August 1972
- 4 Sa 294/72 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Die Kläger begehren von der Beklagten Lohn für die Zeit vom 4. August bis zum 7. August 1969, einen Teil des zusätzlichen tariflichen Urlaubsgeldes sowie Abgeltung für nicht gewährte Urlaubstage des Jahres 1969. Die Zahlungsansprüche sind der Höhe nach unter den Parteien unstreitig.

Die Kläger waren bei der Firma E H. W., Kleiderfabrik, Unna, beschäftigt. Am 13. Februar 1969 schlossen diese Firma und die Beklagte einen Pachtvertrag, in den am 1. März 1969 die Firma E GmbH & Co. KG eintrat. Persönlich haftende Gesellschafterin der am 5. März 1969 im Handelsregister HRA 483 des Amtsgerichts Unna eingetragenen Firma E GmbH & Co. KG war die E Modelle Bekleidungs-GmbH mit dem Sitz in Paderborn. Deren Geschäftsführer waren bis zum 16. März 1969 die Kaufleute H D, der zugleich Kommanditist der Firma E GmbH & Co. KG war, und A K. Ab 17. März 1969 war der Kaufmann G H, ebenfalls in Paderborn, alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer der Komplementärin und schon vorher gleichfalls Kommanditist der Firma E GmbH & Co. KG. Die zuletzt in Liquidation befindliche Firma E GmbH & Co. KG wurde am 17. August 1970 von Amts wegen im Handelsregister gelöscht.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Beklagten ist die "J M" GmbH mit dem Sitz in Paderborn. Jeweils alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer dieser GmbH sind

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

ebenfalls die Kaufleute H D und G
H in Paderborn. Beide sind zugleich Kommanditisten
der Beklagten, die im Handelsregister des Amtsgerichts Pader-
born (HRA 380) eingetragen ist. Unter HRB 96 dieses Amtsge-
richts wird die "J M " GmbH als eingetragene Firma ge-
führt.

Im März 1969 war durch einen Aushang im Betrieb in Unna,
der auf einem Firmenbogen der Beklagten mit entsprechendem
Kopfaufdruck geschrieben war, u.a. folgendes bekanntgemacht
worden:

"An die Belegschaftsmitglieder der Firma E
H. W , Unna.

Sehr geehrte Mitarbeiter!

Die Firma E H. W hat mit dem 28.2.69 ihre Eigen-
ständigkeit und die Weiterführung ihrer Betriebe aufge-
geben. Der überaus harte Konkurrenzkampf in der Branche
und die hierdurch in den letzten Jahren eingetretenen
Verluste haben Frau W zu diesem Schritt gezwungen.
Hinzu kommt, daß sowohl die technische Betriebsleitung
als auch die maschinelle Einrichtung unzureichend und
somit die Produktionsleitung nicht mehr kostendeckend
waren.

Das soll nunmehr ab sofort anders werden. Ab 1.3.1969
übernimmt die neu gegründete Firma

" E " Bekleidungsgesellschaft mbH
+ Co., KG

die drei Betriebsstätten und mit wenigen Ausnahmen sämt-
liche bestehenden Anstellungsverträge zu gleichen Be-
dingungen.

Hieran knüpfen wird die Erwartung, daß Sie alle, ein jeder
an seinem Platz, sich voll und ganz für den Neuaufbau
dieses Unternehmens einsetzen, und uns in unseren Be-
mühungen, der Firma einen guten Namen in der Branche zu
verschaffen, jederzeit zu unterstützen.

.....

In den nächsten Tagen werden wir als Ihre neuen Chefs
und Geschäftsführer der E Gelegenheit nehmen,
uns Ihnen vorzustellen, wobei wir Ihnen unsere Vorhaben
im Einzelnen für die Zukunft vortragen möchten."

Am 20. März 1969 war die Belegschaft der Firma W
zu einem Sektfrühstück im Kolping-Haus Unna eingeladen. Dabei
eröffnete der Kaufmann D den anwesenden Belegschafts-
mitgliedern der Firma W die Übernahme des Betriebes durch

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

die Firma E GmbH & Co. KG. Die Arbeit im Betrieb Unna war Ende Februar/Anfang März 1969 nahtlos fortgesetzt worden.

Von Mitte Juli bis einschließlich 3. August 1969 erhielten die Belegschaftsmitglieder 18 Tage Urlaub in der Form von Betriebsferien. Dafür hatte die Firma E GmbH & Co. KG das halbe zusätzliche Urlaubsgeld in Höhe von 90,-- DM nach dem für allgemein-verbindlich erklärten Tarifvertrag über zusätzliches Urlaubsgeld vom 2. Mai 1969, abgeschlossen zwischen dem Verband der Bekleidungsindustrie für Westfalen und der Gewerkschaft Textil-Bekleidung, vor Urlaubsbeginn gezahlt.

Die Inhaberin der Firma W betätigte sich seit dem 4. August 1969 wieder in dem Betrieb in Unna. Sie erklärte am 4. August 1969 den Belegschaftsmitgliedern, sie übernehme den Betrieb wieder, keiner solle kündigen.

Am 5. August 1969 brachte der Liquidator W der Firma E GmbH & Co. KG die nachstehende Bekanntmachung am Schwarzen Brett des Betriebes zum Aushang:

"An die
Belegschaft der Firma
E GmbH. & Co. KG.

4750 U n n a

Sehr geehrte Mitarbeiter,

aus zwingendem Grund sahen wir uns veranlaßt, den bestehenden Pachtvertrag mit der Firma E H. W über alle 3 Betriebsstätten zum 31.7.1969 zu kündigen.

Die für den Urlaub fest geplanten Umbauarbeiten und Betriebsumstellungen konnten aus gleichem Grunde nicht durchgeführt werden.

Wie Sie nach Ihrem Wiederbeginn am heutigen Tage festgestellt haben werden, hat Frau W selbst die Geschäfts- und Betriebsleitung für ihre Betriebsstätten wieder übernommen und angekündigt, daß die Anfertigungsreihen für uns auslaufen werden. Wir haben Frau W aufgefordert, die durch die Inbesitznahme der Betriebe erforderliche Ummeldung der bestehenden Anstellungs- und Arbeitsverträge mit Ihnen innerhalb einer Frist von 2 Tagen vorzunehmen, wovon wir auch Ihnen Kenntnis geben möchten.

Im allseitigen Interesse hoffen wir, daß die Rückübernahme der Betriebe und des gesamten Personals genau so reibungslos erfolgt wie ab 1.3.d.J. die Übernahme

- 6 -



- 6 -

durch uns. Abschließend danken wir Ihnen für Ihre
Mitarbeit.

E GMBH. & CO. KG.
Geschäftsleitung
gez. Unterschrift

Paderborn, 4.8.1969"

Die Firma W ließ vom 6. August 1969 an einige Arbeitnehmer für sich arbeiten und entlohnte sie auch von jenem Tage an. Andererseits wurden vom 4. August bis zum 7. August 1969 auch noch Arbeiten an in den Bändern befindlichen Teilen ausgeführt, wobei streitig ist, ob diese Arbeiten für die Firma E GmbH & Co. KG oder für die Beklagte geleistet wurden.

Am 3. September 1969 schrieb die Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Verwaltungsstelle Hagen, an die Beklagte wie folgt:

"Betr.: Ausstehende Forderungen der Arbeitnehmer
gegenüber der E - GmbH

Sehr geehrter Herr D !

Wie mir der Betriebsrat des früheren Betriebes der Fa.
E GmbH in Unna mitteilte, bestehen gegen die
Firma E -GmbH für alle Arbeitnehmer noch erhebliche Lohn- und sonstige Forderungen.

Wir machen hierdurch für alle Beschäftigten der Betriebe
in Unna, , Unna, M und des
Betriebes Oberaden insbesondere geltend:

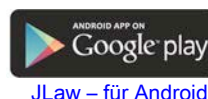
1. Die noch zu zahlenden Löhne vom 4. bis 7.8.69
(lt. beigefügter Liste),
2. die Tariflohnerhöhung am 1.5.1969 von DM -,19
pro geleistete Arbeitsstunde,
3. für 6 noch ausstehende Tage Urlaubsentgelt,
4. den noch fehlenden Betrag - in den meisten
Fällen DM 90,00 - zusätzliches Urlaubsgeld,
5. für die drei Ausfallstage am 2.5., 16.5. und
6.6.1969 die entsprechende Vergütung.

Wir dürfen höflich darauf hinweisen, daß zwischenzeitlich vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung die am 2. Mai d.J. abgeschlossenen Tarifverträge für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Das bedeutet, daß Sie auf jeden Fall verpflichtet sind, die oben gestellten Forderungen zu erfüllen. Wir bitten Sie deshalb höflichst, Ihre Verpflichtung innerhalb von 2 Wochen, spätestens aber bis zum 17. d. Monats zu erfüllen. Wir müssen darauf aufmerksam machen, daß wir auf jeden Fall

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

bei Nichterfüllung das zuständige Arbeitsgericht anrufen werden.

....."

Die Antwort vom 8. September 1969 auf dieses Schreiben hatte folgenden Wortlaut:

"Uns liegt in obiger Angelegenheit Ihr Schreiben vom 3. September 1969 vor. Sie gehen offensichtlich bei der Regelung vermeintlicher Forderungen der Arbeitnehmer gegen die Firma E von falschen Voraussetzungen oder Informationen aus, die wir nachstehend aufklären möchten.

Zu Punkt 1) Lohnzahlungen

Die Anstellungsverträge bei der Firma E in Unna begannen am 1.3.1969 und endeten am 5.8.1969. Die Übertragung der Arbeitsverhältnisse auf die Firma E H. W mit Wirkung vom 5.8.1969 erfolgte auf ausdrückliche Anordnung und Anweisung des Vergleichsverwalters, Herrn Rechtsanwalt H in Unna, (Ablichtung dieses Bestätigungsschreibens an unsere Rechtsanwälte fügen wir bei und verweisen auf Ziffer 3 dieses Briefes.) Wir haben uns der Firma K St, Wattenscheid, als neuen Auftraggeber für die Firma E H. W gegenüber bereit erklärt, die anteiligen Lohnbeträge bis zum 5.8.1969 aus der von ihm vorgenommenen Lohnabrechnung für den Gesamtmonat August nach Aufgabe zu erstatten, womit wir also unsere diesbezügliche Verpflichtung den Arbeitnehmern gegenüber nachkommen. Die uns beigelegte Liste ist sowieso nicht richtig, weil sie u.a. auch Arbeitnehmer enthält, die nicht im Anstellungsverhältnis mit der Firma E gestanden haben und erst von Frau W mit Wirkung vom 4.8. eingestellt sind.

Zu Punkt 2) Tariflohnerhöhungen

Da die gezahlten Stundenlöhne bereits vor Abschluß der neuen Tarifverträge höher als die tariflichen Löhne lagen, waren und sind wir nicht verpflichtet, diese aufgrund der neuen Tariflohnerhöhung ab 1.5.1969 anzuheben. Wir haben der Belegschaft hierüber im Verlauf einer Betriebsbesprechung bereits Aufklärung gegeben.

Zu Punkt 3) Urlaubsentgelt

Die Forderung für angeblich 6 noch ausstehende Tage Urlaub müssen Sie uns schon näher erläutern. Es besteht keinerlei Anspruch, vielmehr haben wir bereits mehr Urlaub gewährt,

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



- 8 -

als Sie aufgrund der Dauer der Beschäftigungsverhältnisse zu entgelten hatten. Eine diesbezügliche Verrechnung des zuviel gewährten Urlaubs wird mit der Firma E H. W. vorgenommen. Neue Ansprüche können seitens der Arbeitnehmer lediglich ab 5.8.1969 für die verbleibenden 5 Monate bis Jahresschluß bei dem zukünftigen Arbeitgeber geltend gemacht werden.

Zu Punkt 4) Zusätzliches Urlaubsgeld

Hierbei verhält es sich ebenso. Wir haben DM 90,-- gezahlt. Wenn wir von DM 180,-- im Jahr ausgehen, so wird jeder Monat mit DM 15,-- belastet. Für die 5 gearbeiteten Monate hätten wir DM 75,-- zu zahlen gehabt. Der Anspruch für weitere DM 90,-- ist ebenso bei dem neuen Arbeitgeber geltend zu machen.

Zu Punkt 5) Ausfalltage

An den fraglichen Tagen 2.5., 16.5. und 6.6. ist in Abstimmung zwischen Frau W. und dem Betriebsrat unbezahlter Urlaub gewährt. Die ausgefallenen Stunden sollten im Laufe der Herbst/Winter-Saison nachgeholt werden und eine Bezahlung erst nach Ableisten der Stunden erfolgen. Die Berechtigung, diese zusätzlichen Stunden arbeiten zu lassen, haben wir mit Rückgabe der Betriebsstätten ebenso an die Firma E H. W. übertragen.

Aufgrund des geschilderten Sachverhalts sehen wir uns leider außerstande, irgendwelchen weiteren Ansprüchen, als den von uns zugestandenen, zu entsprechen. Sollten Sie noch weitere Aufklärung wünschen, so sind wir hierzu gern bereit, allerdings kann eine persönliche Rücksprache in Ihrem Büro wegen dringender anderweitiger Verpflichtungen in nächster Zeit nicht stattfinden.

Wir begrüßen Sie

mit vorzüglicher Hochachtung
B BEKLEIDUNGSWERKE
D "

Für das Antwortschreiben vom 8. September 1969 wurde Papier der Beklagten mit gedrucktem Briefkopf verwandt.

Die Kläger haben gegen die Firma W., die Firma E - GmbH & Co. KG sowie gegen die Beklagte Klage erhoben. Im Verlauf des Rechtsstreits haben sie zunächst die gegen die Firma W., sodann wegen Vermögenslosigkeit der früheren Firma E die gegen diese gerichtete Klage zurückgenommen.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

Die Kläger haben ihre Ansprüche gegen die Beklagte auf Schuldbeitritt gestützt; sie folgern dies vor allem aus dem Schreiben der Beklagten vom 8. September 1969. Die Firma E - sei von der Beklagten völlig abhängig gewesen; tatsächlich hätten sie, die Kläger, bis zum 7. August 1969 für die Beklagte gearbeitet. In die Bekleidungsstücke seien Etiketten der Beklagten eingenäht worden, die Ware sei von Firmenfahrzeugen der Beklagten abgeholt worden.

Die Kläger haben beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger
bzw. Klägerinnen zu

1 - 5)	je	329,76 DM,
6 - 17)	"	333,-- DM,
18 + 19)	"	337,50 DM,
20 + 21)	"	222,84 DM,
22 - 27)	"	136,-- DM,
28 - 30)	"	90,-- DM,
31)		147,80 DM,
32)		168,-- DM,
33)		160,20 DM,
34)		180,16 DM,
35)		138,24 DM,
36)		126,28 DM,
37)		321,40 DM,
38)		452,23 DM,
39)		371,45 DM,
40)		276,30 DM,
41)		326,52 DM,
42)		386,-- DM,
43)		348,-- DM,
44)		329,76 DM,
45)		438,-- DM,

jeweils als Bruttobetrag, nebst 4 % Zinsen seit dem
31. Dezember 1969 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

- 10 -



- 10 -

Sie hat bestritten, irgendwelche Zahlungsansprüche anerkannt zu haben.

Die Kläger sind in beiden Vorinstanzen unterlegen.

Mit der Revision verfolgen die Kläger das Ziel ihrer Klage weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision wendet sich nicht gegen die Annahme des Landesarbeitsgerichts, daß die Klageansprüche unter dem Gesichtspunkt weder der Schuldübernahme bzw. des Schuldbeitritts noch der sog. Durchgriffshaftung gerechtfertigt seien. Der Standpunkt des Landesarbeitsgerichts ist insoweit auch bei der allgemeinen rechtlichen Überprüfung des angefochtenen Urteils nicht zu beanstanden.

Die Revision stützt die Klageansprüche vielmehr zunächst auf den rechtlichen Gesichtspunkt der Betriebsnachfolge, weil die Beklagte in der Zeit vom 1. bis zum 5. August 1969 Betriebsinhaberin gewesen sei und damit die Arbeitsverhältnisse der Kläger für diesen Zeitraum übernommen habe. Damit kann die Revision jedoch nicht durchdringen. Die Kläger haben eine derartige Betriebsnachfolge in den Tatsacheninstanzen nicht behauptet; in die Revisionsinstanz kann ein dahingehender Vortrag nicht erstmals in das Verfahren eingeführt werden (§ 561 Abs. 1 ZPO). Aus dem unstreitigen Sachverhalt ist ausweislich des Tatbestandes des angefochtenen Urteils ein solcher Betriebsübergang nicht zu entnehmen. Nach dem Vortrag beider Parteien durfte das Landesarbeitsgericht davon ausgehen, daß die ursprüngliche Arbeitgeberin der Kläger, die Firma W, den Betrieb unmittelbar von der Firma E GmbH & Co. KG wieder in eigene Hände übernommen habe. Davon sind in den Vorinstanzen offensichtlich auch die in der Revisionsinstanz noch streitenden Parteien ausgegangen. Das Landesarbeitsgericht hat damit in verfahrensrechtlich fehlerfreier Weise die Rechtslage geprüft; es hatte nach dem Vorbringen beider Parteien keinen Anlaß, die Klageansprüche unter dem Gesichtspunkt der Betriebsnachfolge zu prüfen. Die Revisionsinstanz kann diese Prüfung nicht ohne die nach § 561 Abs. 1 ZPO unzulässige Erweiterung

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 11 -

der bisherigen tatsächlichen Grundlagen des Rechtsstreits erstmals vornehmen.

Für den 6. und 7. August 1969 will die Revision die Berechtigung der Lohnansprüche daraus herleiten, daß an diesen beiden Tagen im Betrieb nur Arbeiten für die Beklagte ausgeführt worden seien. Das letztere kann als richtig unterstellt werden, reicht aber zur Begründung von Lohnansprüchen gegen die Beklagte nicht aus. Am 6. und 7. August 1969 war auch nach der Annahme der Revision die Firma W allein Betriebsinhaberin; die Beklagte ist also allenfalls Kundin und Auftraggeberin gegenüber der Firma W gewesen und kann daher nicht mit Lohnansprüchen der bei der Firma W tätigen Arbeitnehmer belastet werden.

Die Revision war demnach zurückzuweisen.

gez. Dr. Schröder	Bichler	Siara
	Röglin	Keller



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

